

## Empfehlungen des Gemeinderates zu lärmeregende Arbeiten:

Die Verrichtung lärmeregender Gartenarbeiten darf lediglich an

**Werktagen von Montag bis Samstag**

**zwischen 8.00 und 12.00 Uhr und 14.00 bis 19.00 Uhr** erfolgen.

Dies gilt insbesondere für die Benützung von Arbeitsgeräten und Werkzeugen, welche mit Verbrennungsmotoren betrieben werden, wie Rasenmäher, Heckenscheren, Baumsägen usw.

**An Sonn- und Feiertagen ist die Vornahme von lärmeregenden Haus- und Gartenarbeiten nicht gestattet.**

Die Beschränkung gilt nicht für Gewerbetreibende, die Arbeiten im Rahmen ihres Gewerbes während der Betriebszeiten durchführen, sowie für land- und forstwirtschaftliche Betriebe und Erwerbsgärtnereien und für alle Arbeiten, die im Zusammenhang mit dem Bau von Eigenheimen notwendig sind.